

# **Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

**vom 02.11.2017**

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Kulmbach erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf halbe Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Reinigungsgruppe der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsgruppe ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

## **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsgruppe 1	11,00 €
Reinigungsgruppe 3	2,20 €
Reinigungsgruppe 4	1,10 €
Reinigungsgruppe 5	0,55 €

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

## **§ 6 Gebührensuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der städtischen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner die Gebührenschuld in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt Kulmbach unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## **§ 9 Vorübergehende Änderung in der Reinigung**

- (1) Falls die Stadt aus Anlass von Bauarbeiten oder Aufgrabungen oder aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. parkende Fahrzeuge am Straßenrand) gezwungen ist, die Reinigung vorübergehend einzuschränken, zu unterbrechen oder später beginnen zu lassen, so steht den Gebührenpflichtigen kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder auf Entschädigung zu. Vorübergehend im vorgenannten Sinne ist ein Zeitraum von bis zu 90 Tagen.
- (2) In den Wintermonaten (01. Dezember bis 31. März) wird der Reinigungsdienst zu Gunsten des Winterdienstes grundsätzlich ausgesetzt. Für diesen Zeitraum wird daher eine Gebühr nicht erhoben.
- (3) Eine Benachrichtigung der Gebührenpflichtigen bezüglich Einschränkungen, Unterbrechungen oder späteren Beginn erfolgt grundsätzlich nicht.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 06.02.2007 außer Kraft.

Kulmbach, 02.11.2017  
**STADT KULMBACH**

Henry Schramm  
Oberbürgermeister